

# SG\_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2022/13 vom 28. Februar 2023

Sg Versicherungsgericht, 2023-02-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_AVI\\_2022\\_13](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_AVI_2022_13)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2022/13 du 28 février 2023

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2022/13 del 28 febbraio 2023

## Regeste

Art. 23 Abs. 1 AVIG i.V.m. Art. 40 AVIV: Nachweis eines versicherten Verdienstes bzw. des Lohnflusses. Mutter arbeitete für Einzelunternehmen der Tochter. Die finanziellen Verhältnisse von Mutter, Tochter und diesem Einzelunternehmen sind verflochten. Ein Lohnfluss bzw. bestimmter versicherter Verdienst ist nicht rechtsgenügend nachgewiesen, weshalb kein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung besteht (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 28. Februar 2023, AVI 2022/13).

## Erwägungen

### E. 8

Februar 2021	300.--	Hundekäuferschaft 4. Februar
2021	2'500.--	B.____ 1. Februar 2021
2'000.--	B.____ 29. Dezember 2020	1'800.--
Hundekäuferschaft 28. Dezember 2020	2'000.--	B.____ 3.
Dezember 2020	2'500.--	B.____ 23. November 2020
1'000.--	B.____ 29. Oktober 2020	2'500.--
B.____ 26. Oktober 2020	2'000.--	B.____ 2. Oktober 2020
2'000.--	B.____ 23. September 2020	
2'500.--	B.____ 14. September 2020	2'000.--
B.____ 4.		
September 2020	500.--	Hundekäuferschaft 18. August
2020	2'500.--	B.____ 3. August 2020
2'000.--	B.____ 15. Juli 2020	1'126.80
B.____; "1. Rate Kantons- und		
Gemeindesteuern " 14. Juli 2020		500.--
B.____		

### E. 12

Juni 2020	2'600.--	B.____ 6. Juni 2020
550.--	Hundekäuferschaft 20. Mai 2020	
2'600.--	B.____ 9. April 2020	2'350.--
Hundekäuferschaft 24. März 2020		500.--
Hundekäuferschaft 24. März 2020		3'000.--
Hundekäuferschaft 20. März 2020		500.--
Hundekäuferschaft Ein Vergleich der vorstehend dargestellten, geltend gemachten Lohnbezüge mit den Kontotransaktionen des Privatkontos der Beschwerdeführerin zeigt, dass diese Überweisungen tatsächlich von der B.____ an die Beschwerdeführerin getätigt worden sind. Bis auf jene vom 15. Juli 2020 enthält keine eine Bemerkung (act. G3.13). Der		

Kommentar der Letzteren lässt offensichtlich nicht auf einen Lohncharakter dieser Zahlung schliessen. Auch die acht geltend gemachten Überweisungen von Kaufpreisen auf das Privatkonto der Beschwerdeführerin anstatt an die B.\_\_\_\_ stimmen mit den Kontotransaktionen überein (act. G1 S. 8 sowie act. G3.13). Aus den Kontotransaktionen sind jedoch neben den genannten Transaktionen diverse Überweisungen von C.\_\_\_\_ an die Beschwerdeführerin ersichtlich und auf der anderen Seite von der Beschwerdeführerin getätigte Überweisungen, welche Verbindlichkeiten der B.\_\_\_\_ betreffen (vgl. z.B. "Bewilligung Zucht" vom 14. September 2020 sowie Buchungen vom 22./24. August 2020 über Fr. 151.20 und vom 26. Oktober 2020 über Fr. 145.80 an die Z.\_\_\_\_ GmbH [act. G3.13], welche in der Buchhaltung der B.\_\_\_\_ im Konto Kasse figurieren [act. G3.23]). Zudem enthält der Bankauszug eine Zahlung der Beschwerdeführerin vom 15. April 2020 an die B.\_\_\_\_ im Umfang von Fr. 500.-- (act. G 3.13). Bei einer Zahlung vom 23. November 2020 über Fr. 7'000.-- von der B.\_\_\_\_ an die Beschwerdeführerin handelt es sich laut Beschwerdeschrift um die BVG-Beiträge für die Beschwerdeführerin (act. G1 S. 11 f.; Buchungen vom 23. November 2020 über Fr. 7'000.-- Gutschrift "BVG" und Fr. 6'926.80 Belastung zugunsten der Y.\_\_\_\_ AG [act. G3.13]). 3.3. Insgesamt ist zu den Überweisungen anzumerken, dass weder die Überweisungsdaten noch die Beträge, welche zusammen mit den von Käuferschaft an die Beschwerdeführerin überwiesenen Kaufbeträgen in sechs von zwölf Monaten gar über dem geltend gemachten monatlichen Nettolohn von rund Fr. 3'750.-- liegen, auf einen Lohncharakter hinweisen. Vielmehr ist der Rechtsgrund entgegen dem Dafürhalten der Beschwerdeführerin (act. G1 S. 6) für diese Überweisungen völlig offen; es könnte sich ebenso gut um freiwillige Zuwendungen durch die Tochter (Schenkungen) oder die Begleichung von zwischen Mutter und Tochter bestehenden Verbindlichkeiten handeln. Den Buchhaltungsunterlagen sind die Überweisungen im "Konto 1020 Bank F.\_\_\_\_" zwar als Lohnzahlungen an die Beschwerdeführerin zu entnehmen (act. G3.23). Dies vermag jedoch nichts daran zu ändern, dass aus den Überweisungen der Lohncharakter nicht hervorgeht und die Beschwerdeführerin Verbindlichkeiten der B.\_\_\_\_ mittels Überweisung von ihrem Privatkonto beglich, was buchhalterisch nicht in Erscheinung tritt und die Bedeutung der von der B.\_\_\_\_ an die Beschwerdeführerin getätigten Zahlungen relativiert. Insbesondere kann angesichts der verflochtenen finanziellen Verhältnisse der Beschwerdeführerin, ihrer Tochter und der B.\_\_\_\_ ein Rückfluss des Lohnes in bar nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Ein effektiver Lohnfluss lässt sich schliesslich weder aus den bezahlten Sozialversicherungsbeiträgen noch aus dem gegenüber den Steuerbehörden deklarierten Einkommen oder dem Eintrag im IK ableiten (vgl. vorstehend E. 1.2). Das Vorbringen der Beschwerdeführerin, ihren Lebensunterhalt ab 1. April 2019 einzig durch die Lohnzahlungen der B.\_\_\_\_ bestritten zu haben (act. G1 S. 9 f.), ist einerseits nicht erwiesen und sagt andererseits nichts über die Höhe der allfälligen Lohnzahlungen aus. 3.4. Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin und ihre Tochter das letztlich gemeinsam mit der B.\_\_\_\_ erwirtschaftete Einkommen auch gemeinsam verwaltet und bezogen bzw. für ihren Lebensunterhalt verwendet haben. Eine klare Abtrennung eines der Beschwerdeführerin zustehenden und in ihrer alleinigen Verfügungsgewalt stehenden Lohnes von bestimmter Höhe ist jedenfalls in arbeitslosenversicherungsrechtlicher Sicht nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ausgewiesen. Den Akten kann nicht schlüssig entnommen werden, ob und gegebenenfalls welcher Lohn während welcher Zeitspanne effektiv ausbezahlt worden ist, zumal Arbeitgeberbescheinigungen, Lohnabrechnungen sowie Steuererklärungen und Eintragungen im IK wie gesagt höchstens Indizien für

tatsächliche Lohnzahlungen sind (BGE 131 V 445 E. 1.2 mit Hinweisen). Da sich keine effektive Lohnhöhe bestimmen lässt, ist die Erzielung eines versicherten Verdienstes von monatlich mindestens Fr. 500.-- nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ausgewiesen. Von weiteren Abklärungen (die Beschwerdeführerin beantragt die Befragung von sich, ihrer Tochter sowie des Treuhänders [act. G1]) sind in antizipierter Beweiswürdigung (vgl. hierzu BGE 134 I 148 E. 5.3) keine weiteren Erkenntnisse zu erwarten, zumal sämtliche relevanten Unterlagen aktenkundig sind und die Beschwerdeführerin und ihre Tochter ihren Standpunkt und ihre Erklärungen im Rahmen des Verwaltungs- und des Beschwerdeverfahrens schriftlich dargetan haben. Den Nachweis, an welchem Tag in welcher Höhe der Beschwerdeführerin Lohn übergeben worden ist, vermöchten solche Auskünfte jedenfalls nicht zu erbringen. Nach dem Gesagten ist ein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung mangels Bestimmbarkeit des versicherten Verdienstes zu verneinen. 4. Im Ergebnis steht zwar nicht zur Diskussion, ob die Beschwerdeführerin tatsächlich für die B.\_\_\_\_ tätig war. Es bestehen jedoch Anhaltspunkte dafür, dass sie dies nicht als Angestellte der B.\_\_\_\_ getan hat, sondern als deren (stille) Teilhaberin - und folglich faktisch als selbständig Erwerbstätige, was einen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung ebenfalls ausschliessen würde: Im Juli 2020 wurde die Erlaubnis zur gewerbmässigen Zucht und zum Import von Welpen aus G.\_\_\_\_ von der Tochter an die Beschwerdeführerin übergeben (vgl. Schreiben des Veterinärdienstes vom 8. Juli 2020 in act. G16.3). Die Tochter stand neben ihrer Tätigkeit für die B.\_\_\_\_ im Studium und zusätzlich in einem Arbeitsverhältnis mit der E.\_\_\_\_ AG (act. G1 S. 5). Die Beschwerdeführerin bezeichnete ihre Tätigkeit für die B.\_\_\_\_ in ihrem Lebenslauf als "Geschäftsführerin" (act. G10.1-A4 und A10). Auf der Homepage der B.\_\_\_\_ wird die Telefonnummer der Beschwerdeführerin als Kontakt angegeben (vgl. [https://B.\\_\\_\\_\\_.ch/](https://B.____.ch/), abgerufen am 28. Februar 2023, sowie Telefonnummer laut Lebenslauf in act. G10.1-A4 und A10). Laut Handelsregister bezweckt die B.\_\_\_\_ den Handel mit Katzen und Hunden, Hundevermittlung, Hundesitting sowie Handel mit Tierzubehör (vgl. act. G3.51). Dieser Zweck deckt sowohl die vor der Kündigung geltend gemachte Tätigkeit als auch die seit 1. Februar 2022 ausgeübte Tätigkeit der Beschwerdeführerin ab. Und auch die jetzige selbständige Erwerbstätigkeit der Beschwerdeführerin zeigt zumindest, dass sie in der Lage ist, die Geschäfte der B.\_\_\_\_ zu führen (vgl. Sachverhalt C.d). Da jedoch selbst unter Annahme einer an sich beitragspflichtigen Beschäftigung mangels Nachweises eines tatsächlich ausbezahlten Lohnes kein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung besteht (vgl. vorstehende E. 3), kann die abschliessende Qualifikation der von der Beschwerdeführerin für die B.\_\_\_\_ ausgeübten Tätigkeit offenbleiben und es ist festzuhalten, dass die Beschwerdegegnerin den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung im Ergebnis zu Recht abgewiesen hat. 5. 5.1. Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. 5.2. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. f bis ATSG). 5.3. Die Beschwerdegegnerin hat als obsiegender Sozialversicherer praxisgemäss keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung, soweit - wie vorliegend - die Prozessführung der Gegenpartei nicht als mutwillig oder leichtsinnig zu bezeichnen ist (BGE 128 V 323). Ausgangsgemäss und mangels anwaltlicher Vertretung hat auch die Beschwerdeführerin keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 61 lit. g ATSG). Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP Die Beschwerde wird abgewiesen. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.